

B. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BBauG, § 111 LBO)

B.1 Im Baugebiet sind nur geneigte Dächer von 25°<sup>0</sup>  
bis 38°<sup>0</sup> zulässig.

B.2 Abweichend hiervon sind für Garagen Flachdächer zuge-  
lassen.

B.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke  
(§ 111 Abs. 5 LBO)

B.3.1 Einfriedigungen einschließlich Stützmauern dürfen zur  
Verkehrsfläche ein Maß von 1,00 m Höhe nicht über-  
schreiten.

~~B.3.2 Im Bereich der festgesetzten Sichtwinkelflächen müssen  
in einer Höhe von 0,70 m über der jeweils angrenzenden  
Straßenbezugshöhe die räumlichen Sichtverbindungs-  
linien von jeglicher Sichtbeeinträchtigung freigehalten werden.  
Falls erforderlich, ist das Gelände entsprechend abzu-  
tragen. Das Anlegen von Zu- und Ausfahrten über Sicht-  
winkelflächen ist unzulässig. gest. 23.2.81/d~~

<sup>2</sup>  
B.3.3 Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,50 m Höhe sind  
unzulässig. genehmigungspflichtig. 1. per. 23.2.81/d